

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Q-Cells SE.

2. Sie hat ihren Sitz in Bitterfeld-Wolfen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Komponenten zur regenerativen Stromerzeugung, insbesondere Photovoltaikzellen und Modulen, und die Erstellung, der Vertrieb und Betrieb von Systemen zur regenerativen Stromerzeugung sowie die Erbringung jeweils damit verbundener Dienstleistungen.
2. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft auch Anlagen sowie Grundstücke erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Bekanntmachungsform vorschreibt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 176.343.630,00 Euro und ist eingeteilt in 176.343.630 Stückaktien ohne Nennbetrag, und zwar in
 - a) 167.310.296 Stammaktien und
 - b) 9.033.334 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
2. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 23 Abs. 6 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Jeder Inhaber von Vorzugsaktien hat das Nebenrecht, durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Vorzugsaktien in Stammaktien bei fortbestehender Mitgliedschaft im Verhältnis 1:1 zu verlangen. Die Erklärung ist schriftlich unter gleichzeitiger Zurverfügungstellung der Urkunden über die umzuwandelnden Vorzugsaktien abzugeben. Bei girosammelverwahrten Aktien reicht für die Zurverfügungstellung aus, hinsichtlich der umzuwandelnden Vorzugsaktien die Herausgabeansprüche gegen den Sammelverwahrer der Globalurkunde zu übertragen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Umwandlungsverlangen durch Ausgabe der neuen Aktienurkunden über die Stammaktien innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Umwandlungserklärung zu entsprechen. Die Umwandlung wird mit Ausgabe der neuen Aktienurkunden über die Stammaktien durch die Gesellschaft wirksam. Umgewandelte Vorzugsaktien sind für sämtliche Geschäftsjahre, für die im Zeitpunkt der Umwandlung noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen wurde, wie Stammaktien gewinnbezugsberechtigt. Ist ein öffentliches Angebot auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft veröffentlicht worden, ist die Gesellschaft außerdem verpflichtet, Umwandlungsverlangen, die bis einschließlich zum 15. Werk-

tag vor Ablauf der Annahmefrist bzw. einer weiteren Annahmefrist für das öffentliche Angebot bei ihr eingegangen sind, spätestens am 10. Werktag vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist für das öffentliche Angebot und Umwandlungsverlangen, die bis zum 2. Werktag vor Ablauf der Annahmefrist bzw. einer weiteren Annahmefrist bei ihr eingegangen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist für das öffentliche Angebot unverzüglich durch Ausgabe der neuen Aktienurkunden über die Stammaktien zu entsprechen. Im Übrigen gewähren die Vorzugsaktien die gleichen Rechte wie die Stammaktien.

3. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgestellt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2016 durch Ausgabe von neuen Stammaktien und/oder durch Ausgabe von neuen Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 88.171.815,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, weitere Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht auszugeben, die sonstigen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2011 ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen oder vorgehen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage oder bei Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszuschließen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorhergehenden Satz kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Von der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals in Abzug zu bringen, der

auf Aktien entfällt, die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 202 Abs. 2, 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden oder die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder übertragen wurden. Ebenso abzuziehen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die ausgegeben werden können aufgrund von Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft, soweit diese Schuldverschreibungen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung begeben worden sind. Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, wird ein börslicher Handel der Bezugsrechte stattfinden, an dem Aktionäre und Dritte teilnehmen können.

5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 119.232,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 119.232 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2003/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand der Q-Cells Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2003 ermächtigt wurde. Die aus den ausgeübten Bezugsrechten hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital 2003/1 ausgegeben werden und die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung (Grundkapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern bzw. zur Eintragung anzumelden.
6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 493.958,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 493.958 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Bezugsrechten, zu de-

ren Ausgabe der Vorstand der Q-Cells Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung am 16. August 2005 ermächtigt wurde. Die aus den ausgeübten Bezugsrechten hervorgehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital 2005/1 ausgegeben werden und die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 6 der Satzung (Grundkapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern bzw. zur Eintragung anzumelden.

7. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 81.802.183,00, eingeteilt in bis zu 81.802.183 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Juni 2006, vom 26. Juni 2008, vom 24. Juni 2010 oder 23. Juni 2011 begeben wurden oder werden bzw. von der Gesellschaft garantiert wurden oder werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des jeweiligen Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Soweit im jeweiligen Ermächtigungsbeschluss vorgesehen, kann die Ausgabe auch gegen Sacheinlage erfolgen. Die aus dem Bedingten Kapital ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

8. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 5.756.442,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.756.442 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung am 14. Juni 2007, geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 26. Juni 2008 und der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 und der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010, ermächtigt wurde. Der Ausgabebetrag beträgt 110 % des nicht gewichteten Mittelwerts der auf Xetra oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem festgestellten Schlusskurse oder, bei ausschließlicher Börsennotierung im Ausland, des nicht gewichteten Mittelwerts der an dieser Börse festgestellten Schlusskurse für eine Stammaktie der Q-Cells SE, jeweils während der letzten 30 Börsentage vor Ausgabe des Bezugsrechts, mindestens jedoch 110 % des auf Xetra oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem oder, bei ausschließlicher Börsennotierung im Ausland, des an dieser Börse festgestellten Schlusskurses der Stammaktie der Q-Cells SE am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts. Die aus den ausgeübten Bezugsrechten hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital 2007/1 ausgegeben werden und die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und nicht eigene Aktien zur Bedienung verwendet werden oder die Gesellschaft sich entscheidet, durch Barzahlung auszugleichen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 8 der Satzung (Grundkapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen entsprechend zu ändern.
9. *[gestrichen]*
10. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Sacheinlagen erbracht durch Formwechsel der Q-Cells Aktiengesellschaft in die Q-Cells SE im Wege der Verschmelzung der Q-Cells Österreich AG, Wien, Österreich, auf die Q-Cells Aktiengesellschaft. Im Rahmen der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Q-Cells Österreich AG auf die Q-Cells Aktiengesellschaft über, und die Q-Cells Aktiengesellschaft nimmt die Rechtsform der SE an.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber (Inhaberaktien).
2. Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Gesellschaft ist berechtigt, das gesamte Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.
3. [*gestrichen*]

III. Organe

§ 6 Organe

Die Gesellschaft verfügt über ein dualistisches System im Sinne des Art. 38 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft. Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne von Art. 38 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft).
- der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne von Art. 38 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft) sowie
- die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf maximal fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch oder mittels Telefax, Teletext, E-Mail oder anderer technischer Übermittlungsmöglichkeiten abgeben, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise unverzüglich widerspricht.
2. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder telefonische Stimmabgabe oder mittels Telefax, Teletext, E-Mail oder anderer technischer Übermittlungsmöglichkeiten gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Ein Widerspruch ist nur unverzüglich möglich, nachdem dem Vorstandsmitglied die Abstimmungsweise mitgeteilt wurde.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder bzw. nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage gegenüber sämtlichen Mitgliedern mit jeweils angemessener Frist mindestens die Hälfte

te seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.“

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
5. *[gestrichen]*

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Auch bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen. Der Aufsichtsrat kann ferner alle oder einzelne Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181, 2. Alternative BGB) befreien.

V. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder wählt die Hauptversammlung, drei Mitglieder werden nach dem Wahlverfahren bestellt, welches in der jeweils aktuellen Fassung der Vereinbarung bestimmt ist, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („SEBeteiligungsgesetz“) geschlossen wurde.
2. Sofern bei der Bestellung kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amts-

zeit beginnt, wird nicht mitgerechnet; die Amtszeit beträgt jedoch höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach der Mitarbeiterbeteiligungsvereinbarung.
4. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. In Abweichung von § 21 Abs. 1 bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder. Eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach der Mitarbeiterbeteiligungsvereinbarung.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit, außer zur Unzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 11 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihre jeweilige Amtszeit. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
2. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die

Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbspreis 20 % des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt jedoch nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns.
 - b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit dies für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - c) Abschluss von Unternehmensverträgen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

4. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich sind. Diese Informationen können auch von jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied an den Aufsichtsrat verlangt werden.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat erlässt und ändert die Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Ge-

schäftsordnung bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden; derartige Ausschüsse müssen mindestens drei Mitglieder haben. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Abstimmungen und Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2, 3, 4 und 6 und § 15 analog.

§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Präsenzsitzungen. Es ist jedoch auch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats mittels elektronischer Medien, insbesondere in Form von Video- und/oder Telefonkonferenzen, abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der elektronischen Übertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe mittels elektronischer Übertragung erfolgt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, ist es berechtigt, seine Stimmabgaben schriftlich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen oder sich bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann die Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist und in einer vom Vorsitzenden bestimmten Form mündlich, schriftlich, in Textform, fernmündlich oder anderweitig mittels elektronischer Medien abgegeben werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die Form der Sitzung, der Beschlussfassung oder der Stimmabgabe besteht nicht.

3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen und Stimmabgaben mündlich, schriftlich, in Textform, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Medien zulässig, wenn sie der Vorsitzende anordnet. Ein Widerspruchsrecht gegen die Form der Beschlussfassung und Stimmabgabe besteht nicht. Unter den vorstehenden Voraussetzungen kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung fassen. Darüber hinaus gelten die übrigen Bestimmungen des § 14 entsprechend.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder bzw. nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage gegenüber sämtlichen Mitgliedern mit jeweils angemessener Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch teil, wenn es sich der Stimme enthält.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

§ 15 Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten
 - (a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00;
 - (b) eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 500,00 für jede angefangene Million an Konzernjahresüberschuss. Für die

Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist der im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernjahresüberschuss maßgebend. Die Vergütung nach b) ist auf einen Betrag von EUR 30.000,00 begrenzt.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied teilnimmt.
4. Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält einen Zuschlag von 25 % auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende eines Ausschusses einen solchen von 50 %; dies gilt nicht für Mitgliedschaft bzw. den Vorsitz im Nominierungsausschuss. Des weiteren erhält jedes Mitglied eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für jede Ausschusssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. Die jährliche Gesamtvergütung darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben oder das Amt eines Vorsitzenden innehatten, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
6. Die Vergütung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt. Sie ist fällig am Tag nach der Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.
7. Als Nebenleistung wird eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung zugunsten des Aufsichtsrates in üblicher Höhe gewährt.
8. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Die auf die Vergütung und ggfs. Auslagen entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
9. Diese Regelung gilt erstmals für die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Vergütung

V. Die Hauptversammlung

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz oder in Leipzig statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat jederzeit einberufen werden.
3. Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, muss die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Abs. 1).
4. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Form- und Fristvorschriften fassen, wenn kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme bei der Gesellschaft rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.

hen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang des Nachweises vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 19 Stimmrecht

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
2. Ein Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Vollmachtserteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt, genügt die Textform. In der Einberufung können Erleichterungen vorgesehen werden. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. § 18 der Satzung findet auch im Falle der Briefwahl Anwendung. Soweit der Vorstand von diesen Ermächtigungen Gebrauch macht, ist dies in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter für die Leitung der Hauptversammlung bestimmt, so wird von den zum geplanten Beginn der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ein anderes anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder ein anwesender Dritter, für den kein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht, zum Leiter der Hauptversammlung gewählt. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert und hat er niemanden zu

seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende oder der Vorstand können anordnen, dass die Hauptversammlung vollständig oder teilweise in einer näher bestimmten Weise in Bild und/oder Ton übertragen wird, namentlich im Internet.
4. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 21 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorsieht.
2. Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, genügt auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die einfache Mehrheit genügt nicht für die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, für einen Wechsel der Gesellschaft zum monistischen System im Sinne von Art. 38 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
3. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. [*gestrichen*]

§ 22 Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Über die Verhandlung in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
3. Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 23 Jahresabschlüsse und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, Verwendung des Bilanzgewinns

1. Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat einzureichen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Nach Eingang des Prüfungsberichtes beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
3. Die Hauptversammlung beschließt jährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Bei der Errechnung der in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teile des Jahresüberschusses sind Vorwegzuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
5. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, § 58 Abs. 5 AktG.
6. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht berechtigen zu einer Vorzugsdividende in Höhe von 0,03 Euro je Vorzugsaktie pro Geschäftsjahr. Wird die Vorzugsdividende in einem Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Nach Verteilung der Vorzugsdividende erhalten die Inhaber von Stammaktien eine Dividende in Höhe von 0,03 Euro je Stammaktie, soweit eine Dividende ausgeschüttet wird. Soweit darüber hinaus weitere Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese an Inhaber von Vorzugsaktien und an Inhaber von Stammaktien nach dem Verhältnis des Anteils am Grundkapital gezahlt.

§ 24 Gründungsaufwand

1. Gerichts-, Rechtsberatungs- und Notarkosten, die mit der Gründung der Q-Cells Aktiengesellschaft zusammenhängen, sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der Q-Cells Österreich AG bis zu einem Betrag von 10.500 Euro.

3. Den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der Q-Cells Aktiengesellschaft in die Q-Cells SE im Wege der Verschmelzung der Q-Cells Österreich AG, Wien, Österreich, auf die Q-Cells Aktiengesellschaft in Höhe von bis zu 500.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.